

Merkblatt

Die Nutzung von Holz für Heizzwecke wird weiter an Bedeutung gewinnen.

Da Brennholz mehrere Jahre lang abtrocknen muss, ist eine Lagerung unverzichtbar. Dies kann im Außenbereich zu Konflikten führen.

Wichtig ist deshalb eine einheitliche Regelung für diese Holzlagerung im Außenbereich.

Entsprechende Informationen können diesem Merkblatt entnommen oder unter der unten genannten Adresse eingeholt werden.

Brennholzlagerung im Außenbereich

- Grundsätzliche Regelungen -



Lagerplätze - auch von Brennholz - im Außenbereich bedürfen nach der Landesbauordnung (LBO) einer Genehmigung.

Brennholzlager für den Eigenbedarf im Außenbereich können aber u.U. geduldet werden.

Brennholzlager, die im Außenbereich nicht zugelassen werden können sind z.B.:

Lagerungen, die übergroß, verwahrlost, mit störenden Materialien abdeckt sind und aus Bau- und Abbruchholz u.ä. bestehen;



ebenso diejenigen, die die Pflege der Flächen behindern, eingezäunt und massiv - wie eine Dauer-einrichtung - gesichert sind und

· in geschützten Gebiete unterhalten werden und diese Schutzgebiete beeinträchtigen.

Solche Lagerungen schädigen die Umwelt, stören das Landschaftsbild, behindern die Landschaftspflege!

Negativ-Beispiele



So nicht!

max. 10 Ster pro Grundstück*

Positiv-Beispiel



*10 Ster sind ungefähr die Menge, die im Eigenbedarf im Vorrat umgetrieben wird; 1 Ster = 1 Kubikmeter Holz (mit Zwischenräumen)

Bildnachweis: alle Fotos Bauer (AfU)

Duldung einer Brennholz-lagerung?

Ob ein Brennholzlager im Außenbereich geduldet werden kann, hängt von der örtlichen Situation ab:

- Fall 1:** Der Lagerplatz liegt im Außenbereich, es besteht kein Schutzstatus - dann sind folgende Auflagen einzuhalten:
- Nur unbehandeltes Holz aus Forst/Landschaftspflege für den Eigenbedarf darf gelagert werden
 - maximal **10 Ster*** dürfen pro Grundstück gelagert werden
 - Als Abdeckung ist nur dunkle Folie oberseits zugelassen, Beschwerung nur mit Holz
 - Lagerung möglichst randlich, um die Pflege des Flurstücks nicht zu behindern
 - nicht im Kronenbereich von Bäumen
 - es darf keine Einzäunung erfolgen
 - Befahren des Flurstücks nur bei Trockenheit

Hier ist dann eine Duldung möglich!

Weitergehende Rechte können von dieser Duldung aber nicht abgeleitet werden.

- Fall 2:** Der Lagerplatz liegt im Außenbereich, es besteht ein Schutzstatus - z.B. *Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Besonders geschütztes Biotop, Flächenhaftes Naturdenkmal, Vorkommen streng geschützter Tierarten*

Hier: Einzelfallentscheidung des Amts für Umweltschutz!

Es muss beim Amt für Umweltschutz ein **Antrag** auf Genehmigung gestellt werden.

